



REGLEMENT DER GEMEINDE RECKINGEN- GLURINGEN BETREFFEND SCHUTZ GEGEN FEUER- UND NATURELEMENTE

Die Urversammlung der Gemeinde Reckingen-Gluringen,

Eingesehen Artikel 8, Absatz 3 der Bundesverfassung;

Eingesehen Artikel 75 und Artikel 78 der Walliser Kantonsverfassung;

Eingesehen das Gesetz zum Schutze gegen Feuer- und Naturelemente vom 18. November 1977 mit Änderung vom 19. Mai 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000;

Eingesehen das Reglement vom 12. Dezember 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutze gegen Feuer- und Naturelemente festlegt;

Eingesehen den Antrag des Gemeinderates von Reckingen-Gluringen;

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Gleichstellung

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Artikel 2 – Zweck

Mit vorliegendem Reglement werden die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen im Bereiche des Feuerwehrwesens, die Feuerwehrdienstpflicht, Sollbestand und Ausrüstung, Material und Einrichtungen sowie die Alarmorganisation geregelt.

II. ORGANISATON, AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Artikel 3 – Grundsatz

Die Feuerwehr der Gemeinde Reckingen-Gluringen leistet bei Brandfällen, Feuerefahr, Unfällen, Elementarereignissen, Katastrophen oder ähnlichen Ereignissen in der Gemeinde Hilfe. Insbesondere hat die Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Personen und Sachen zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Die Feuerwehr kann auch zu technischer Hilfeleistung und zum Ordnungsdienst aufgeboden werden. Auf Verlangen hat sie zudem auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Artikel 4 – Gemeinderat

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ernennt für die Dauer einer Amtsperiode eine Feuerkommission, den Feuerwehrkommandanten, nach Anhören des KAF, dessen Stellvertreter und die Offiziere, sowie den Sicherheitsbeauftragten. Der Gemeinderat überwacht deren Tätigkeit gemäss den Bestimmungen des kantonalen Ausführungsreglementes. Der Feuerwehrkommandant und der Sicherheitsbeauftragte sind von Amtes wegen Mitglieder der Feuerkommission.

Der Gemeinderat beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes, bestimmt den Mannschaftsbestand der Feuerwehr, behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr und setzt den Sold, die Entschädigung für den Verdienstausfall und den Entschädigungsbeitrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

Artikel 5 – Feuerkommission

Die Feuerkommission setzt sich aus dem Sicherheitsbeauftragten, dem Feuerwehrkommandanten und mindestens einem weiteren, vom Gemeinderat ernannten Vertreter zusammen.

Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten der Feuerkommission.

Der Feuerkommission obliegen die in Artikel 10 Ausführungsreglement definierten Aufgaben. Zudem ernennt sie auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten die Unteroffiziere, vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps stets einsatzbereit ist und kann Vorschläge für die Ernennung von Offizieren und von Anschaffungen unterbreiten.

Artikel 6 – Kommissionspräsident

Der Präsident der Feuerkommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr, des Sicherheitsbeauftragten und des Kaminfegers, er nimmt Rapporte über Übungen, Einsätze und Inspektionen entgegen.

Artikel 7 – Feuerwehrkommandant

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen die in Artikel 11 Ausführungsreglement umschriebenen Aufgaben. Zudem organisiert, leitet und überwacht er die Übungen und Einsätze. Er ist für die Alarmorganisation und den Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Feuerwehrfahrzeuge und des Materials, sowie für das Rapport- und Versicherungswesen zuständig.

III. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Artikel 8 – Grundsatz

Die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten. Personen ab dem 50. Altersjahr steht es ebenfalls frei, freiwillig Feuerwehrdienst zu leisten.

Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch Dienstleistung oder Abgabe der Ersatzgebühr geleistet.

Artikel 9 – Ersatzabgabe

Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet. Die Ersatzgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens-/Vermögens- und Grundstücksteuern, jedoch höchstens Fr. 100.--.

Bei Paaren, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben, deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden und im gleichen Haushalt leben, wird nur eine Ersatzabgabe erhoben.

Artikel 10 – Befreiung von der Dienstpflicht

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind die in Artikel 23 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente erwähnten Personen befreit, sowie die Geistlichen und Ordensleute und die Angehörigen der Kantons- und Gemeindepolizei.

Artikel 11 – Sold und Entschädigung

Sold und Entschädigungen werden gemäss Artikel 26 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente ausgerichtet.

Artikel 12 – Versicherung

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes. Diese Versicherung wird für die Angehörigen der Feuerwehr als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Der Feuerwehrkommandant hat zu diesem Zwecke dem schweizerischen Feuerwehrverband bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurückzusenden. Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant den schweizerischen Feuerwehrverband und das Kantonale Amt für Feuerwesen gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen und unter Schilderung des Unfallherganges zu informieren.

IV. SOLDBESTAND UND AUSTRÜSTUNG

Artikel 13 – Sollbestand

Der Gemeinderat legt den Sollbestand der Feuerwehr fest, wobei derselbe mindestens 36 bis 42 Angehörige der Feuerwehr betragen muss.

Die Gliederung des Feuerkorps richtet sich grundsätzlich nach Artikel 17 Ausführungsreglement, das heisst grundsätzlich bestehend aus einem Stab sowie verschiedenen Gruppen und Zügen, die in der Lage sind, die Dienstaufträge auszuführen.

Die Stabsmitglieder haben die in Artikel 18 Ausführungsreglement umschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Feuerwehrkommandant ist für die stete Nachführung des Mannschaftsbestandes verantwortlich.

Artikel 14 – Ausrüstung

Die Gemeinde hat der Feuerwehr die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Einsatzgeräte und Einrichtungen gemäss dem Ausführungsreglement zur Verfügung zu stellen.

V. AUSBILDUNG

Artikel 15 – Grundsatz

Die Ausbildung von Stab und Mannschaft richtet sich nach den Weisungen des Kantonalen Amtes für Feuerwesen.

Artikel 16 – Übungen

Die Teilnahme an den Übungen ist für alle Eingeteilten obligatorisch. Es werden zwei Mannschaftsübungen pro Jahr durchgeführt, in der Regel im Frühjahr und im Herbst. Diese Übungen können zug- oder mannschaftsweise oder interkommunal organisiert sein.

Die Aufgebote zu den Übungen sind mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Form zu erlassen.

Die Kaderübungen finden nach Bedarf, jedoch jeweils vor den Mannschaftsübungen statt.

Artikel 17 – Entschuldigungen

Begründete Entschuldigungen sind mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten.

Als Entschuldigungsgründe werden insbesondere durch ärztliches Zeugnis nachgewiesene Krankheit, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie, Militär- und Zivilschutzdienst sowie Schwangerschaft anerkannt.

VI. ALARMORGANISATION

Artikel 18 – Grundsatz

Wer einen Brand oder Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf einem kürzest gangbaren Fluchtweg zu verlassen;

- b) die Einsatzzentrale der Feuerwehr alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
 - 1. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von dem er anruft
 - 2. die Natur und die Bedeutung des Schadens
 - 3. die betroffenen Gemeinde
 - 4. den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk
- c) den Brand mit den verfügbaren Löschgeräten bekämpfen
- d) wenn möglich beim Entweichen von gefährlichen Stoffen die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl aus dem Orangeschild des Transportfahrzeuges melden. Der Einsatzleiter veranlasst die Quittierung des über die Einsatzzentrale 118 gemeldeten Alarms. Wurde die Feuerwehr anderweitig alarmiert, muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale unverzüglich informieren, um Missverständnisse und Mehrfachmeldungen genau interpretieren zu können. Der Gemeinderat ist sobald als möglich zu informieren.

Artikel 19 – Allgemeine Hilfeleistungspflicht

Bis zur Ankunft der Feuerwehr sind alle anwesenden Dienstpflichtigen oder Nichtdienstpflichtigen zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen verpflichtet.

Das zivile Hilfspersonal hat in diesem Falle den gleichen Anspruch auf Entschädigung wie die in der Feuerwehr Eingeteilten.

Artikel 20 – Alarmmittel

Für den Alarm werden folgende Mittel benutzt:

- a) telefonischer Anruf/SMT
- b) Funk/Personenruf-Empfänger
- c) Sirene
- d) Feuerhorn notfalls Glockenläuten

Artikel 21 – Einsatzleiter

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter oder ein anderer Offizier das Kommando als Einsatzleiter.

Der Einsatzleiter ist zuständig für den zweckmässigen Einsatz der Feuerwehrangehörigen und der Mittel und organisiert gegebenenfalls den Nachschub weiterer Kräfte, beispielsweise der Stützpunkfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr. Im Weiteren ist er zuständig für die Verpflegung, den Nacht- und nötigenfalls den Überwachungsdienst. Er ist für die Zusammenarbeit mit der Polizei sowie die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich sowie die Information des Gemeinderates.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

Artikel 22 – Disziplinar massnahmen

Abgesehen von dem im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstösse gegen die Disziplin während den Übungen und Einsätzen wie folgt bestraft werden:

- Verweis
- Soldverweigerung
- Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- Geldbusse bis zu Fr. 80.--

Für die Bestrafung ist der Kommandant zuständig, vorbehalten bleibt der Rekurs innert dreissig Tagen an den Gemeinderat, der endgültig entscheidet.

Artikel 23 – Strafen

Eingeteilte Personen, die ohne gültige Gründe nicht an der Jahresübung teilnehmen, schulden die Ersatzabgabe und werden mit einer Busse von mindestens Fr. 30.-- und höchstens Fr. 100.-- bestraft.

Artikel 24 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle früheren Reglemente aufgehoben.

Beschlossen an der Urversammlung vom 15. Dezember 2005

Reckingen-Gluringen, 15. Dezember 2005

Der Präsident:

Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 11. Oktober 2006